

## Mulchen und Bodenbearbeitung bei FAKT-Begrünungen und ÖVF

### Agrarumweltprogramm FAKT I

#### **E1.1 Herbstbegrünungen (FAKT-Code 40) und E1.2 Begrünungsmischungen (FAKT-Code 41)**

- Mulchen bzw. Bodenbearbeitung sind seit Ende November (ab 21.11.2022) zulässig.

#### **E 2.1 Brachebegrünung ohne ÖVF-Anrechnung (FAKT-Code 42)**

- Bei Anbau einer Sommerkultur im Folgejahr ist Mulchen des Aufwuchses bzw. eine Bodenbearbeitung nicht vor Ende November 2022 (ab 21.11.2022) zulässig.

#### **E 2.2 Brachebegrünung mit ÖVF-Anrechnung (FAKT-Code 43)**

- Wird keine Winterkultur angebaut ist das Mulchen ab 21. November 2022 zulässig. **Eine Bodenbearbeitung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 2023 erfolgen.**

#### **F1 Winterbegrünung (FAKT-Code 50)**

- Einarbeitung des Aufwuchses ist frühestens nach dem 15.01.2023 möglich.

### Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greening

- **Brache (ÖVF-Code 09):** Eine Bodenbearbeitung ist ab 01.01. des Folgejahres (01.01.2023) zulässig bzw. ab 01.08.2022 bei Aussaat einer Winterkultur.
- **Zwischenfrüchte (ÖVF-Code 02):** der Bewuchs muss bis 15.01. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Eine Bodenbearbeitung ist ab 16.01.2023 zulässig.
- **Leguminosen (stickstoffbindende Pflanzen, Eiweißpflanzen, ÖVF-Code 07):** Zur Vermeidung von Stickstoffauswaschungen muss nach Beendigung des Anbaus von stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Die Winterkultur/Winterzwischenfrucht muss bis 15.01.2023 auf der Fläche verbleiben. Pflügen/Einarbeiten ist somit ab 16.01.2023 zulässig.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) teilte mit Schreiben vom 13.12.2022 mit, dass zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zu treffen sind. Als eine Möglichkeit wird die Reduzierung der Wildschweinbestände angestrebt. Zur Erleichterung der Bejagung von Wildschweinen wird über folgende Maßnahmen informiert:

Bei FAKT kann in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. **F1-Winterbegrünungen** dürfen in Fällen höherer Gewalt bereits ab dem 20.11.2022 hoch gemulcht oder der Aufwuchs mittels Schröpfschnitt gekürzt werden. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden und muss auf der Fläche verbleiben.

**ÖVF-Zwischenfrüchte** müssen bis 15. Januar 2023 auf der Fläche verbleiben. Im Sinne dieser Regelung verbleibt der Aufwuchs auf dann auf der Fläche, wenn dieser gewalzt, geschlegelt oder gehäckselt wird. Angefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen.

### **Auf erosionsgefährdeten Flächen**

Ackerflächen, die laut Erosionskataster in die Erosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser1</sub> oder CC<sub>Wasser2</sub> eingestuft sind, dürfen vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Nicht betroffen von diesem Pflugverbot sind CC<sub>Wasser1</sub> - Flächen, die quer zum Hang bewirtschaftet werden. Auf CC<sub>Wasser2</sub> – Flächen darf vor Kulturen mit einem Reihenabstand  $\geq 45$  cm überhaupt nicht gepflügt werden. Die Einstufung der Flächen in die verschiedenen Erosionsgefährdungsklassen kann in FIONA eingesehen werden.